

Satzung des EiKo e.V. (Förderung der Eigenkomposition e.V.)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderung der Eigenkomposition e.V.“, kurz EiKo e.V.
2. Er ist ein freiwilliger, parteienunabhängiger, überkonfessioneller Zusammenschluss von Personen, die auf dem Gebiet eigenkomponierter Musik aktiv tätig sind oder die Ziele des Vereins auf andere Weise fördern.
3. Der EiKo e.V. hat seinen Sitz in Braunschweig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur. Es soll speziell eine lebhaft und vielseitige Szene auf dem Gebiet der eigenkomponierten Musik gefördert werden (ausgenommen ist hier klassische Musik bzw. von der Gema unterstützte sogenannte E-Musik). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Sensibilisierung auf neue Kompositionen, deren Förderung und Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung für die Öffentlichkeit:
 - Aufmerksamkeit auf den Mehrwert (kreative und innovative Leistung) neuer Kompositionen im Vergleich zu einem schon alten oft gespielten Cover-Song lenken.
 - Eigene neue Kompositionen sollen mehr Anerkennung finden, weil sie teilweise neue Wege beschreiten und innovativer sind. Auch wurden mehr gedankliche Arbeiten hineingesteckt als bei einem nachgespielten Lied, welches „nur“ eingeübt werden muss (es sei denn, es ist innovativ und neu bearbeitet bzw. interpretiert).
 - Publikum sensibilisieren für den Wertschöpfungsprozess und den Mehrwert einer neuen Komposition. Zuhörer- Gewinnung für neue eigene Kompositionen.
 - Musikwissensbildung
 - Die Allgemeinheit auf neue (innovative) Kompositionen aufmerksam machen durch Publikationen von Noten, Aufnahmen usw. (z.B. über Verlage, Radio, Presse, ...). Die Bildung der Allgemeinheit in Sachen Musik und Komposition soll hierdurch gefördert werden.
 - Auf Bands/Komponisten hinweisen, die Eigenkompositionen verwenden/spielen. Unterstützung dieser Bands/Komponisten (müssen keine Mitglieder des Vereins sein) im Rahmen des Tätigkeitsfeldes des Vereins. Realisierung durch eine Auflistung auf einer öffentlichen Internetseite.
 - Feststellung: Wenn anspruchsvolle eigenkomponierte Musik „handgemachte“ ist, stellt sie in unserem Verständnis einen besonderen qualitativen Stellenwert dar und ist damit förderungswürdiger als „nicht handgemachte“ Musik.
- Komponisten-Netzwerk; Band- und Musiker-Pool ; Kontaktbörse und Informationsaustausch (ist nicht begrenzt auf die Mitglieder des Vereins!) zugänglich für die Öffentlichkeit:
 - Realisiert über eine Internetseite, die für die Allgemeinheit kostenfrei zugänglich ist.
 - Pflege des Liedgutes durch Kompositionszusammenstellungen (Songbooks) dieser neuen, nicht kommerziellen, Gema-freien Eigenkompositionen zum inspirieren und gemeinsamen „Jammen“ des Komponisten-, Band- und Musiker-Pools.

- Musikwissensbildung: Durchführung von Workshops für Komponisten, Musiker, jungem Nachwuchs, sowie interessierten Laien. (Für alle zugänglich). Hinweisen auf Veröffentlichungen der Musikwissenschaften (z.B. Harmonielehre, Rhythmik, Melodieführung) auf Internetseite.
- Gegenseitigen Wissensaustausch und Inspiration fördern durch Workshops, Internetprotal (Forum).
- Regelmäßige Treffen zum Erfahrungs- und Wissensaustausch anbieten.
- Unentgeltliche Hilfe und Beratung bei Fragen rund um Kompositionen, Gema, Verlag, ..., im Rahmen der zyklischen Treffen.
- Konzert-Veranstaltungen bzw. Aktionen zur Erhöhung der Aufmerksamkeit der Arbeiten des Vereins und zur Beachtung von Wertschöpferischen eigenkomponierten Musiken:
 - Durchführung von Veranstaltungen und Entwicklung neuer Spielstätten für eigenkomponierte Musik.
 - Realisierung von Konzerten mit neuen bzw. eigenen Kompositionen.
- Pflege/Archivierung des Lied- bzw. Kulturgutes: Aufnahmen-Erfassung, Sortierung und Verwaltung von Live Mitschnitten eigenkomponierter Musik oder Jam-Session. Der Öffentlichkeit über Internetseite zugänglich machen.
- Der Verein ist unabhängig von der Gema und grenzt sich sogar von der Gema ab, da dort „kleine Komponisten“ für ihre Wertschöpfung sogar noch draufzahlen müssen. Das kann es nicht sein. Jedem sein Leben und seine Existenz. Der Verein kämpft auch um eine Anerkennung kleiner unbekannter Komponisten!

Der EiKo e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der EiKo e.V. ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied im EiKo e.V. kann werden, wer im Sinne des § 2 wirksam ist und die Satzung anerkennt.
2. Mitglied gemäß Absatz 1 kann unabhängig von seiner Nationalität jeder werden, der seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz auf dem Territorium der EU hat. Über Ausnahmen bei der Aufnahme sowie über den Verbleib bei Wegfall dieser Voraussetzungen entscheidet die Mitgliederversammlung des EiKo e.V. .
3. Der Antrag auf Aufnahme im EiKo e.V. gemäß § 3, Absatz 1 und 2, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber Berufung zu, die schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung an den Vorsitzenden zu richten ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Aufnahme im EiKo e.V. verweigern.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.
6. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ausschließen, die gegen die Satzung und Beschlüsse des Vorstandes verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen.
8. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht, an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben das Recht, als Gäste ohne Stimme an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen.
9. Als Voraussetzung, dass ein Mitglied in den Vorstand gewählt werden kann, muss §7 Abs. 1 beachtet werden.
10. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Das Mitglied darf im Rahmen der Vereinsziele (§2) selbstständig aktiv werden, sofern das mit dem Vorstand abgestimmt ist. Das heißt das Mitglied kann selber Konzerte, Workshops, ... organisieren bzw. durchführen.
12. Maßnahmen gegen die Überalterung bzw. Strukturversteifung des Vereins:
 - a. Die Vereins-Mitglieder sollten bestrebt sein neue Mitglieder für den Verein zu gewinnen (z.B. per Mundpropaganda, Aktionen, ...).
 - b. Die Vereinsmitglieder sollen neue Mitglieder unterstützen in den Verein zu finden. Neue Mitglieder sollen damit sozial so gut wie möglich in den Verein eingebunden werden.
 - c. Neue Mitglieder erhalten eine Vereinsstrukturbeschreibung um sich besser zurechtfinden, dieses stellt die Grundlage dar sich einbringen zu können.
 - d. Das Neue Mitglied wird mit den aktiven Mitgliedern persönlich bekannt gemacht.
 - e. Um mehr aktive Mitglieder zu motivieren sich zu engagieren sollen wenn möglich „Team fördernde“ Maßnahmen bzw. Aktionen durchgeführt werden. (Ideen Treff; Kommunikations-forum; Jam-Sessions; Workshops; eiko-Werbeaktionen)
13. Es gibt aktive und fördernde und Ehren-Mitglieder:
 - a. Alle Mitglieder die lediglich Ihre Mitgliedsbeiträge entrichten sind fördernde Mitglieder.
 - b. Alle Mitglieder die sich zusätzlich aktiv beteiligen, Verantwortung übernehmen bzw. einen Kulturellen Bereich betreuen sind aktive Mitglieder.
 - c. Die aktive Mitgliedschaft muss vom Vorstand durch Zwei-Drittel-Mehrheit bestätigt werden.
 - d. Ehren-Mitglieder werden vom Vorstand einstimmig gewählt und brauchen keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten (können aber wenn sie wollen).

§4

Mittel des Vereins

1. Für die Finanzierung des EiKo e.V. werden folgende Mittel genutzt:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die fördernden Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die aktiven Mitglieder die für den Verein in einem Bereich (nebenberufliche) Aufgaben übernehmen (u.a. Veranstaltungsarbeit, Pressearbeit, Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer, künstlerische Tätigkeiten, ...), sowie der Kassenwart und der Vorstand, können eine entsprechende Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft im Rahmen einer Aufwandsentschädigung erhalten gemäß §3 Nr. 26 ESTG (Übungsleiterpauschale) bzw. §3 Nr.26a ESTG (Ehrenamtspauschale/Vorstandvergütung). Über die Übungsleiterpauschale entscheidet der Vorstand. Über die Vorstandsvergütung die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus zwei Vorsitzenden und einem Stellvertreter.

Der erste und der Zweite Vorsitzenden vertreten den Verein im öffentlichen Rechtsverkehr jeweils allein.

 - a) Wenn bei Entscheidungen der beiden Vorsitzenden Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Stellvertreters. Wenn ein Vorstandsmitglied ausgefallen ist und es herrscht Stimmgleichheit, muss eine Person des Vertrauens von den beiden übrig gebliebenen Vorstandsmitgliedern bestimmt und akzeptiert werden, die dann die Entscheidung herbeiführen kann.
 - b) Der erste Vorsitzende hat zusätzlich die Aufgabe die Arbeit der beiden Vorsitzenden zu koordinieren.
 - c) Der Stellvertreter darf den Verein im öffentlichen Rechtsverkehr lediglich allein vertreten, wenn einer der beiden Vorsitzenden ausfällt. Ein „Ausfall“ eines Vorstandmitglieds (mögliche Gründe: Krankheit, Tod, langfristige Abwesenheit, Aufgabe des Amtes bzw. Rücktritt, ...) wird von der Person selber kund getan. Wenn dieses nicht möglich sein sollte, und erst dann, muss mindestens ein Vorsitzender den Ausfall des Vorstandmitgliedes kund tun, damit der Stellvertreter seine Rolle einnehmen kann. Diese Regelung bleibt bestehen bis:
 - c.1. der Grund der Vertretung wegfällt, oder
 - c.2. die Mitgliederversammlung neu wählt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der Arbeit des Vereins
 - die Satzung, sowie über Veränderung in der Arbeit und über Veränderungen der Satzung
 - den Ausschluss eines Mitgliedes
 - die Auflösung des Vereins.
3. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung, die den Mitgliedern nicht mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt auf der Grundlage der erfolgten Revision dem Vorstand die Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins muss eine Dreiviertelmehrheit erreicht werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von mindestens zwei Vorständen, wovon mindestens einer Vereinsvorsitzender sein muss, zu unterzeichnen ist. Bei Konflikten siehe §5 Abs. 2.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Abstand von zwei Jahren.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Notwendigkeit den Vorstand abwählen. Sie muss auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
9. Der Termin der Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher bekannt sein. Die schriftliche Einladung (z.B. per Mail) geht an die letzte, dem Vorstand bekannte, Anschrift der Mitglieder und enthält die Tagesordnung. Als Abgangsdatum gilt das Datum des Poststempels bzw. Versanddatum der eMail.

§7

Der Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die volljährig, voll geschäftsfähig sind. Mindestens einer der Vorsitzenden muss davon selber Komponist sein (der selber eigene Stücke aufführt, oder aufgeführt hat). Die Wahl erfolgt einzeln.
2. Der Vorstand leitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit des Vereins.
3. Der Vorstand legt Umfang und Aufgaben des EiKo e.V. fest und kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorstand beschließt über den Haushalt des Vereins. Er prüft und bestätigt die vom Geschäftsführer vorzulegende Jahresbilanz.
5. Der Vorstand informiert die Mitglieder rechtzeitig und im notwendigen Maße über die Aktivitäten des Vereins und Entscheidungen des Vorstandes.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist §5 Abs. 2a. anzuwenden.
7. Der Vorstand tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen.
8. Wenn Beschlüsse des Vorstandes vorliegen, ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre nach der Annahme der Wahl. Die Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ende der Amtsperiode durchzuführen. Die maximale Dauer des Amtes darf 10 Jahre nicht überschreiten (es sei denn, es konnte kein neuer Vorstand gefunden werden). Diese Regelung soll einer Überalterung des Vereins entgegenwirken. Konnte bei den Neuwahlen kein neuer Vorstand gewählt werden, oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§8

Geschäftsführung (Wenn ein Geschäftsführer eingesetzt ist, gilt):

1. Zur Erledigung der laufenden Aufgaben des EiKo e.V. wird eine Geschäftsstelle betrieben. Die Geschäftsstelle ist nicht an die Festschreibung von Räumlichkeiten gebunden.
2. Der Leiter der Geschäftsstelle/Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und ist diesem gegenüber verantwortlich. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer muss dem Vorstand regelmäßig Berichte/Bilanzen/etc. vorlegen. Über die Häufigkeit der Berichterstattung entscheidet der Vorstand.

§9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, gemäß § 6, Abs. 5.
2. Bei der Auflösung des EiKo e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle und gemeinnützige Zwecke.

Unterschriften: